



Integrierter
Bewirtschaftungsplan
Weser

Fachbeitrag 6c
Jagd

Bremen

**Fachbeitrag 6c -
Jagd**
(Bremen)

Koordination des Fachbeitrags:
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Referat 30 – Grünordnung, Schutzverordnungen,
ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd

Abgestimmter Entwurf – Stand: 29.04.2009

Fachbeitrag 1	Natura 2000
Fachbeitrag 2	Räumliche Gesamtplanung
Fachbeitrag 3	Wasserrahmenrichtlinie
Fachbeitrag 4	Hochwasser- und Küstenschutz
Fachbeitrag 5	Schifffahrt und Häfen
Fachbeitrag 6a	Landwirtschaft
Fachbeitrag 6b	Fischerei
Fachbeitrag 6c	Jagd
Fachbeitrag 7	Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau
Fachbeitrag 8	Freizeit und Tourismus

Inhaltsübersicht Fachbeitrag 6c (Bremen)

1. Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen
2. Derzeitige jagdliche Nutzung

an 31-10

**Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser
Textbaustein zum Fachbeitrag 6 c: Jagd**

Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen

Die Ausübung der Jagd wird im Land Bremen u.a. durch die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ¹ und des Bremischen Landesjagdgesetzes (BremLJagdG) ² geregelt.

Das Jagdrecht umfasst die Befugnis, sich wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Arten, die jagdbares Wild sind, werden im BJagdG aufgelistet. Das Land Bremen hat von der Ermächtigungsgrundlage, weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Inhaber des Jagdrechts sind die Grundeigentümer. Das Jagdrecht darf jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke.

Wobei zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk bilden. Von der Ermächtigungsgrundlage die Mindestgröße für Eigenjagdbezirke höher festzusetzen hat das Land Bremen keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß BJagdG bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen. Das Land Bremen hat von der Ermächtigungsgrundlage, die Mindestgrößen für gemeinschaftliche Jagdbezirk höher festzusetzen Gebrauch gemacht. Gemäß BremLJagdG beträgt die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke 250 ha.

Die Weser und das angrenzende Küstengewässer befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Somit steht der Bundesrepublik Deutschland auch das Jagdrecht zu.

Für die jagdliche Verwaltung / Nutzung der Weser als Bundeswasserstraße sind die nachgeordneten Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Wasser- und Schifffahrtsämter, zuständig.

Im Bremer Teilbereich des Bearbeitungsgebietes für den Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser befinden sich 4 Eigenjagdbezirke (Weser I bis IV) des Wasser- und Schifffahrtsamtes

¹ Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439)

² Bremisches Landesjagdgesetz vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BremGBl. S. 393)

Bremen. In diesen Eigenjagdbezirken steht das Jagdausübungsrecht dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen zu.

Da die Landesgrenzen zwischen Bremen und Niedersachsen nicht immer an der Gewässeruferkante entlang laufen, handelt es sich bei den Eigenjagdbezirken Weser II bis IV um länderübergreifende Eigenjagdbezirke mit geringen Flächenanteilen in Niedersachsen. Die Eigenjagdbezirke haben (inklusive der niedersächsischen Flächenanteile) eine Größe von ungefähr 90 ha (Weser I), 166 ha (Weser II), 117 ha (Weser III) und 184 ha (Weser IV). Die Jagdbezirksflächen erstrecken sich fast ausschließlich auf die Wasserflächen und dehnen sich nur in sehr geringem Umfang auf Landflächen im Uferbereich aus.

Der Bereich um Vegesack und Blumenthal (ca. Lesummündung bis Tanklager Farge) ist auf bremischer Seite aufgrund der starken städtischen Besiedlung der Ufer und dem Fehlen von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen jagdbezirksfrei.

Im Bereich der Wesermündung gibt es für die Flächen, die zum Land Bremen gehören (im Gegensatz zum niedersächsischen Mündungsbereich) keine Eigenjagdbezirke des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven.

Gemäß den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ³ kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich z.B. zur Ausübung des Jagdrechtes nutzen, soweit die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird. Das Land kann die Nutzungsbefugnisse im Einzelfall auf einen Dritten übertragen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hat das Land Bremen von der Möglichkeit der Übertragung der jagdlichen Nutzung keinen Gebrauch gemacht.

Die Bejagung von Wild wird auch durch die Jagdzeiten gemäß der Verordnung über die Jagdzeiten (BJagdZVO) ⁴ reglementiert. Das Land Bremen hat von der Ermächtigungsgrundlage zur Änderung von Jagdzeiten Gebrauch gemacht und mit der Bremischen Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten ⁵ beispielsweise die Jagdzeiten für Kitz und Schmalrehe verkürzt (Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar).

Die Jäger des Landes Bremen sind zum großen Teil in der Landesjägerschaft Bremen e.V. organisiert, die die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit vertritt. Regional sind die Jäger in Stadtgruppen zusammengeschlossen. In Bremerhaven besteht eine länderübergreifende Organisation der Jägerschaft Wesermünde-Bremerhaven, in der die Bremerhavener Jäger mit den benachbarten niedersächsischen Jägern des Landkreises Cuxhaven zusammenarbeiten.

Derzeitige jagdliche Nutzung

Im Land Bremen ist von den Schalenwildarten das Rehwild die Hauptwildart. Schwarzwild kommt bisher nur sporadisch vor. Von den Federwildarten zählen Stockenten und Ringeltauben zu den Hauptwildarten.

In den Eigenjagdbezirken des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt. Das Wasser- und Schifffahrtsamt nutzt die Jagd jedoch durch Verpachtung an externe Jäger. Im bremischen Hoheitsgebiet des Wasser- und

³ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung ovm 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449)

⁴ Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487)

⁵ Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten vom 30. September 1977 (BremGBl. S. 315), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten vom 6. November 1981 (BremGBl. S. 237)

Schifffahrtsamtes Bremerhaven bestehen keine Jagdbezirke, eine jagdliche Nutzung dieser Flächen findet – im Gegensatz zu den niedersächsischen Flächen - nicht statt.

Die Jagdstrecken sind in den Eigenjagdbezirken Weser I - IV äußerst gering.

Dr. Kasper